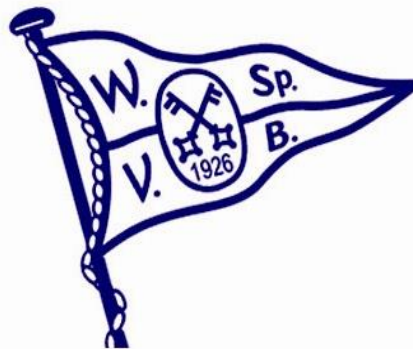


SATZUNG

des
„WASSERSPORTVEREIN 1926 e.V.
OFFENBACH A.M .- BÜRGE L“



Die in der nachfolgenden Satzung verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**„WASSERSPORTVEREIN 1926 E.V. OFFENBACH A.M - BÜRCEL“
- Ruder- und Kanu-Verein -**

und hat seinen Sitz in Offenbach a.M.-Bürgel. Er wurde am 5. September 1926 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach a.M. eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Ruder- und Kanusports und der Erhaltung der Gesundheit. Hiermit verbunden ist ein Nichtrauchgebot während Vereinssammlungen in geschlossenen Räumen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Zuwendung von Vermögensvorteilen, die außerhalb des gemeinsamen Vereinszwecks liegen, an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 3 Farben

Die Farben des Vereins sind „blau-weiß“, die Vereinsflagge ist ein weißer Wimpel mit blauer Umrandung, mit einer waagrechten blauen Linie und blauer Inschrift „W.Sp.V.B“. In der Mitte ist in einem blau umrandeten Oval das Bürgeler Wappen – zwei gekreuzte Schlüssel – und darunter die Jahreszahl 1926 angebracht.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 5 Mitglieder

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden.
Der Verein besteht aus

- a) Ehrenvorsitzenden,
- b) Ehrenmitgliedern,
- c) aktiven Mitgliedern - Rudern,
- d) aktiven Mitgliedern - Kanu
- e) passiven Mitgliedern,
- f) jugendlichen Mitgliedern (10-18 Jahre),
- g) Kindern (- 10 Jahre),

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, die Aufnahme neuer Mitglieder ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Es dürfen pro Jahr maximal so viele stimmberechtigte Mitglieder, wie 10% der stimmberechtigten Mitglieder entsprechen, aufgenommen werden. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Mitglieder und Personen, die sich um die Sache des Vereins und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Außerordentliche Verdienste um den Verein berechtigen den Vorstand, der Mitgliederversammlung diese Mitglieder zur Ernennung als Ehrenvorsitzende vorzuschlagen. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

§ 6 Vereinsvermögen und Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Vereinsvermögen steht grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern zur Erfüllung des in § 2 bezeichneten Vereinszwecks und nach Maßnahme der Sportordnung zur Verfügung. Eigentümer des Vereinsvermögens sind alle Mitglieder, sie sind für die Erhaltung desselben mitverantwortlich, insbesondere durch das Ableisten von Arbeitsdienst durch alle aktiven Mitglieder (c, d, f). Dieser wird in seinem Umfang durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Das Vereinsvermögen darf in seiner Zweckbestimmung nicht beschränkt und dieser nicht entzogen werden.

Die Benutzung der Sportgeräte wird durch die jeweils gültige Sicherheits-, Fahr- u. Bootshausordnung geregelt. Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf Nutzung des durch den Verein angebotenen Sportangebotes und der Sportgeräte.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Widerruf festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Ersatzleistung für nicht geleisteten Arbeitsdienst fest und kann auch im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages oder eine Umlage mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Die Mitgliedsbeiträge gelten nach dem BGB als Bringschuld und sind im Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Mitglieder, die in wirtschaftlicher Notlage geraten sind, können auf Antrag ganz oder teilweise durch den Vorstand von der Zahlung der Beiträge befreit werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Ein Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung kann nur schriftlich an den Vorstand erfolgen und muss einen Monat vor Jahresende bei diesem eingegangen sein. Ein Mitglied kann nach eingehender Prüfung vom Vereinsausschuß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsausschussmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vereinsausschusses,
2. wegen Nichtzahlung von einem Jahresbeitrag trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Das ausgeschlossene Mitglied bleibt dem Verein für etwa zugefügten Schaden haftbar. Der Beschluss ist schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand u. Vereinsausschuß

Der Vorstand besteht aus:

- A) dem Vorsitzenden Organisation und Öffentlichkeitsarbeit,
- B) dem Vorsitzenden Sport,
- C) dem Vorsitzenden Finanzen,
- D) dem Vorsitzenden Verwaltung.

Der Vereinsausschuss besteht aus: dem Vorstand

und folgenden Obleuten:

- A1) Protokolle und Schriftführer
- A2) Presse und Publikation
- A3) Internet
- A4) Veranstaltungen
- A5) Passive/Senioren
- A6) Archiv
- A7) Gratulation und Kondolenzen

- B1) Rudern
- B2) Kanu
- B3) Jugend
- B4) Breitensport
- B5) Wanderrudern/-fahrten
- B6) Boote u. Sportgeräte

- C1) Kasse
- C2) Vermögensverwaltung
- C3) Sponsoring

- D1) Arbeitsdienst u. Material
- D2) Fuhrpark
- D3) Merchandising

Es können Obleute nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung zusätzlich bestimmt werden. Für gewisse Geschäfte können daneben noch besondere Vertreter durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier Vorsitzenden.

Bei Geschäften bis € 2.500,-- sind sie einzelvertretungsberechtigt.

Bei Geschäften über € 2.500,--, Dienstverträgen und Rechtsgeschäften wird der Verein durch die Mehrheit der Vorsitzenden vertreten. Dabei ist der Vorstand an die Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden.

Für Immobiliengeschäfte benötigt der Vorstand zusätzlich die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Die Obleute im Vereinsausschuss können von dem für sie zuständigen Vorsitzenden für gewisse Geschäfte beauftragt werden.

Bei Rücktritt eines Vorstands- bzw. Vereinsausschussmitgliedes hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl zu erfolgen.

Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand in der Ausübung seiner Aufgaben. Der Vorstand und der Vereinsausschuss haben, gemäß dem durch den Vereinsausschuß festgelegten Geschäftsverteilungsplan, die Geschäfte des Vereins zu leiten, das Vereinsvermögen zu verwalten, die Versammlungen einzuberufen und die Beschlüsse derselben auszuführen. Sie haben in regelmäßigen Sitzungen, über die Protokoll zu führen ist, die für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die vier Vorsitzenden besitzen bei einer Pattsituation 2 Stimmen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn 1 Woche vor der Sitzung eingeladen wurde und mindestens 2/3 der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab 18 Jahre. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden A) und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Ausnahmen hierzu bilden:

- die Aufnahme von nachträglichen Anträgen auf die Tagesordnung → § 11.1 d)
- die Änderung der Satzung → § 13
- die Auflösung des Vereins → § 16.

§ 11.1 ordentliche Mitgliederversammlung **Jahreshauptversammlung**

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Der Termin der Versammlung muß 2 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung des Vorstands an alle Mitglieder bekannt gegeben werden.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Verlesung der Protokolle der Mitgliederversammlungen des vergangenen Geschäftsjahres
- b) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge gemäß Tagesordnung.
- d) Beschlussfassung zur nachträglichen Aufnahme von Anträgen auf die Tagesordnung.
Die Aufnahme von nachträglichen Anträgen auf die Tagesordnung bedarf der Zustimmung 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- e) Wahl des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer (wenn Amtsdauer beendet).
- f) Allgemeine Aussprache.

§ 11.2 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung

- kann auf Wunsch des Vereinsausschusses
- oder muss auf Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder binnen 14 Tagen nach Zugang des Begehrens an den Vorstand einberufen werden.

Der Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung muß 2 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an alle Mitglieder bekannt gegeben werden; in dringenden Fällen genügt eine Frist von 7 Tagen.

§ 12 Amtsdauer

Der Vorstand, der Vereinsausschuß und die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands, Vereinsausschusses bzw. von Kassenprüfern im Amt.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (gemäß § 33 Abs. 1 BGB) beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert als Tages-ordnungspunkt aufgeführt werden und können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie ist wegen Erlangung rechtlicher Wirksamkeit alsbald in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 14 Satzungsgültigkeit

Vorstehende Satzung ist für alle Mitglieder bindend.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei der Ausübung der sportlichen Übungen oder bei Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern auch nicht für Diebstähle auf den Ausübungsplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Verein kann entsprechende Versicherungen abschließen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitglieder-versammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigster Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V. mit der Maßnahme, daß es nur für gemeinnützige Zwecke des Sports Verwendung finden darf.

Offenbach/Main, den 10. März 2017